



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0361/2013		<b>Datum:</b>	11.07.2013
<b>Bürgermeisterin</b>				
<b>Verfasser:</b>	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	<b>Az:</b>		
<b>Gremienweg:</b>				
<b>12.09.2013</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP                      öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>02.09.2013</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP                      nicht öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Mittelbereitstellung für die Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges im Haushaltsjahr 2013</b>			

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2013 der Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 05 „Sicherheit und Ordnung“ bei Projekt P371008 „Beschaffung Tragkraftspritzenfahrzeug“ in Höhe von 160.000 € zu. Die Mittelbereitstellung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 160.000 € erfolgt durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei Projekt P661037 „Ausbau 2.BA Carl-Spater-Straße/ August-Horch-Straße“ im Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen und Verkehr“.

### Begründung:

Beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz ist die Beschaffung eines Mittleren Löschfahrzeuges kurzfristig erforderlich.

Das bei der Freiwilligen Feuerwehr - Einheit Bubenheim - stationierte Löschfahrzeug (Baujahr 1983) stand Ende Mai 2013 zur regelmäßigen gesetzlich geforderten Sicherheitsüberprüfung (SP) durch die Feuerwehr Koblenz als anerkannte SP-Werkstatt an. Bei dieser Überprüfung hat das Werkstattpersonal des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz einen Defekt am Hauptbremszylinder festgestellt, sodass das Fahrzeug mit einem solchen Mangel nicht mehr verkehrssicher war.

Bereits im vergangenen Jahr wurde im Rahmen einer Hauptuntersuchung durch die Fa. Mercedes-Benz bei einem baugleichen Fahrzeug des Bundes (Einheit Metternich) der gleiche Defekt festgestellt. Das notwendige Ersatzteil konnte seinerzeit durch die Fa. Mercedes Benz und den Hersteller der Bremsanlage Fa.- Wabco nicht mehr beschafft werden. Bei einem

anschließend in Auftrag gegebenen Gutachten durch den technischen Beamten für das Kraftfahrzeugwesen bei der Bundesfinanzdirektion Südwest wurde ein Restwert in Höhe von ca. 2.600,--€ ermittelt. Eine Instandsetzung war seinerzeit aufgrund des fehlenden Ersatzteiles und des hohen Alters nicht mehr möglich. Der Bund hat das in seinem Eigentum befindliche Fahrzeug ausgesondert.

Das bis jetzt in Bubenheim stationierte baugleiche Fahrzeug befindet sich im Besitz der Stadt Koblenz, ist drei Jahre älter und hat eine um ca. 10.000 km höhere Laufleistung. Aufgrund des hohen Alters und der nicht mehr zu beschaffenden Ersatzteile ist eine Instandsetzung nicht mehr möglich. Das Fahrzeug musste daher in 2013 stillgelegt werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Bubenheim ist fester Bestandteil im Rahmen der Gefahrenabwehr der Stadt Koblenz.

Einsatzauftrag: Brandschutz und allgemeine Hilfe im Ortsteil Bubenheim

- Wohnbebauung
- Gewerbegebiet mit
  - Warenumschlag (DPD)
  - Büro und Logistik
  - Warenhäuser (IKEA)
  - Störfallbetrieb (Gastanklager)

Darüber hinaus ist die Einheit Bubenheim ergänzender Einsatz im gesamten Stadtgebiet. Sie verfügt über eine sehr hohe Tagesalarmsicherheit. Die Einheit Bubenheim ist zudem dem Hochwasserbezirk Kesselheim/Neuendorf zugeordnet.

Da bei der Feuerwehr Koblenz keine Reservefahrzeuge vorgehalten werden, verfügt die Einheit Bubenheim derzeit lediglich über einen Einsatzleitwagen aus dem Bestand der Berufsfeuerwehr für den Mannschaftstransport von acht Einsatzkräften.

Eine Ersatzbeschaffung ist somit unabweisbar.

Die Ersatzbeschaffung war bereits für das Haushaltsjahr 2010 vorgesehen, wurde jedoch im Rahmen der restriktiven Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2014 eingeplant. Es handelt sich nicht um ein neues, sondern um ein vorgezogenes Projekt.

Der Antrag auf finanzielle Förderung wurde mit Datum vom 25.06.2013 bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier eingereicht. Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat mit Schreiben vom 11.07.2013 die Dringlichkeit der Maßnahme anerkannt und gleichzeitig einer vorzeitigen Beschaffung zugestimmt.

Finanzierung:

Anteil Stadt Koblenz	97.500,--€
Landeszuschuss (voraussichtlich 2017/2018)	50.000,--€
Verkaufserlös altes Fahrzeug (Das bisherige Fahrzeug konnte, im Nachgang zu der bereits erfolgten Aussonderung des Fahrzeuges der Einheit Metternich durch den Bund, an die gleiche Verwertungsfirma (Export Afrika) verkauft werden).	12.500,--€
<b>Summe</b>	<b>160.000,--€</b>

Bei einer öffentlichen Ausschreibung sowie einer Lieferzeit von derzeit sechs bis acht Monaten nach einer Auftragsvergabe steht dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz ein neues Fahrzeug frühestens ein Jahr nach entsprechender Mittelbereitstellung zur Verfügung. Aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände muss eine Ersatzbeschaffung jedoch kurzfristig erfolgen.

Daher ist beabsichtigt, auf ein Vorführfahrzeug bzw. auch neuwertiges Gebrauchtfahrzeug zurückzugreifen. Eine Anfrage bei Fahrzeugherstellern hat ergeben, dass in der zweiten Jahreshälfte Vorführfahrzeuge auf dem Markt angeboten werden.

Gemäß § 100 Abs. 1 GemO sind außerplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht. Die Erhöhung des Fehlbetrages ist im vorliegenden Fall unerheblich. Eine Auszahlung ist unabweisbar, wenn sie bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung nicht ohne Schäden und Nachteile für die Gemeinde bis zum Haushaltsplan 2014 bzw. Nachtrag 2013 aufgeschoben werden kann. Dies ist auf Grund der o. g. Ausführungen und der notwendigen zeitnahen Beschaffung gegeben. Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 GemO zur Bewilligung der beantragten außerplanmäßigen Auszahlung sind somit erfüllt.

Sind die außerplanmäßigen Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie gem. § 100 Abs.1 S.2 GemO der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates. Gemäß der geltenden Regelung entscheidet ab einem Betrag von 50.000,- € der Stadtrat über die Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung.

Die Mittelbereitstellung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

## **Anlagen:**

Bilddokumentation